

# Klimarisikomanagement für Finanzintermediäre

## EU-Initiativen und Rechtsrahmen

Alfred Lejsek  
Bundesministerium für Finanzen  
Wien, 11. Dezember 2019

# Themengebiete

- 1. International**
- 2. Europa**
- 3. Österreich**

## International

- **Sustainable Development Goals: 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung** (*Sustainable Development Goals, SDGs*) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen.
- **Pariser Klimaübereinkommen Dezember 2015:**
  - Vereinbarkeit der Finanzströme mit Klimazielen: Finanzmittelflüsse in Einklang bringen mit einer hinsichtlich Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung

## Europäische Union (1)

- **Aktionsplan** der **Europ. Kommission** für eine nachhaltige Finanzierung (März 2018)
- **Rechtsrahmen:**
  - Disclosures-Verordnung
  - Änderung der Benchmarks-Verordnung zur Definition von Benchmarks für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen
  - Verordnung über ein einheitliches Klassifizierungssystem für Grüne Tätigkeiten (Taxonomie)

## Europäische Union (2)

### Weitere Initiativen:

- Schaffung von EU-Normen und Kennzeichen für grüne Finanzprodukte („European Eco-label“)
- Aufsichtsthemen aus der CRR II, Aufträge an EBA: SREP-ratio, Analyse green supporting factor
- Europ. Kooperation – Plattform der Europ. Kommission mit derzeit 7 teilnehmenden Ländern
- Rechnungslegung – „nichtfinanzielle Berichterstattung“ (Thema von EFRAG)

## Europäische Union (3)

- Ausbau der EIB zur „Europ. Klimabank“
- Nutzung der Internationalen Finanzinstitutionen für ESG-Ziele
- Schlussfolgerungen des Europ. Rates, ECOFIN etc. zu „Green Finance“
- **„Green Deal“** der Europ. Kommission

## Disclosures-Verordnung (1)

**Alle Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater** werden verpflichtet **offenzulegen**,

- inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen bzw. Beratungsprozessen berücksichtigt werden;
- ob bzw. inwieweit - unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips - negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu erwarten sind;
- Nachhaltigkeitsstrategie und Vergütungspolitik konsistent sind;
- einzelne Finanzprodukte wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

## Disclosures-Verordnung (2)

Berücksichtigt ein Finanzprodukt ausdrücklich Umweltaspekte oder soziale Bedürfnisse, ist offenzulegen:

- Wie werden Umweltaspekte erfüllt und
- wie stimmt ein allfälliger Referenzwert (Benchmark) mit diesen Zielen überein.

Für **Finanzprodukte**, die **nachhaltige Investitionen** oder die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen anstreben:

- Die Offenlegungspflichten für vorvertragliche Informationen und regelmäßige Berichterstattung werden im Hinblick auf die Erreichung der Ziele und die Methodologie zur Beurteilung der Zielerreichung weiter spezifiziert.



## Disclosures-Verordnung (3)

- Die Offenlegung erfolgt in vorvertraglichen Informationen und auf Websites oder anderen Publikationsinstrumenten.
- Präzisierung der Offenlegungspflichten im Wege Delegierter Rechtsakte der EK (Ausnahme: IORP-Pensionsfonds).
- Die Regulatorischen Technischen Standards dafür werden von den Aufsichtsbehörden innerhalb von 12 Monaten vorgelegt.
- Anwendbarkeit gestaffelt: 1 – 3 Jahre nach Inkrafttreten (Dezember 2019)

## Benchmarks-Verordnung (1)

Schaffung **freiwilliger Labels** zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf klimarelevante Investitionen:

1. **„EU climate transition Benchmark“**: ein Referenzwert, bei dem zugrundeliegende Vermögenswerte von Unternehmen ausgewählt werden, die einen nachweisbaren und messbaren Dekarbonisierungspfad verfolgen und gleichzeitig kein ESG-Ziel erheblich beeinträchtigen.
2. **„EU Paris-aligned Benchmark“**: ein Referenzwert, bei dem zugrundeliegende Vermögenswerte so ausgewählt werden, dass der CO<sub>2</sub> Fußabdruck des Benchmark-Portfolios an den Pariser-Klimazielen ausgerichtet ist (Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Werte).

## Benchmarks-Verordnung (2)

- Die **neuen Referenzwert-Kategorien** sollen Investoren als **Orientierung** dienen,
  - „green washing“ zu vermeiden und
  - Investitionen in nachhaltige Projekte und Vermögenswerte zu forcieren.
- Die VO sieht auch vor, dass Administratoren „signifikanter Referenzwerte“ (Größenordnung über 50 Mrd.) „*EU climate transition Benchmarks*“ anbieten sollen.
- Auf Basis des TEG-Berichts legt die EK mittels **Delegiertem Rechtsakt** fest, wie die **Auswahl der Unternehmen** für die Referenzwerte zu erfolgen hat.

## Taxonomie (1)

- **Einheitliches Klassifikationssystem – 6 Umweltziele:**
  - Klimaschutz
  - Klimawandelanpassung
  - Wasser
  - Kreislaufwirtschaft
  - Umweltverschmutzung
  - Ökosysteme

## Taxonomie (2)

- **Institutioneller Rahmen der Verordnung („Governance“):**
  - Zustandekommen der VO im Mitentscheidungsverfahren
  - Implementing und Delegated Acts (Verordnungen der EK) mit advice des Joint Committee der ESAs (EBA, ESMA, EIOPA)
  - TEG (Technical Expert Group der Kommission) – Überleitung in eine permanente Plattform: Beratung der EK
  - MSEG (Member States Expert Group) – Taxonomie-VO → Status eines sog. „Komitologiekomitee“

## Taxonomie (3)

- **Aktueller Status des Trilogs:**
  - Kompromiss EK – Europ. Parlament – Finnische Ratspräsidentschaft
  - Allerdings: Keine Zustimmung im Rat zum erzielten Kompromiss (11.12.2019)
  - Offene Themen:
    - Finanzierung der Atomkraft – kann diese nachhaltig sein??
    - Themen der Forstwirtschaft
    - Umfang der Prospektprüfung und der sonstigen Kontrollpflichten der Aufsichtsbehörden (Anwendung MiFIR, PRIIPS, KID)
    - Angaben zu Mainstream-Produkten – Hinweis, Produkt „entspricht nicht der Taxonomie“

## Österreich (1)

- **Zusammenarbeit BMNT – BMF: Aufgabengebiete**
  - Expertise einbringen
  - Privates Kapital mobilisieren
  - Anreizstrukturen schaffen
  - Stranded Assets, Stranded Costs vermeiden
  - Green washing vermeiden
  - Marktmissbrauch, mis-selling vermeiden

## Österreich (2)

- **Fokusthemen:**
  - Information / Veröffentlichung
  - Gemeinsame Initiativen des Marktes fördern
  - Regierungsprogramm – Leuchtturm 8: Green Finance
  - Aktuelle Initiativen: Sustainable Bond der OeKB, Exportinvest green
  - Externes Sustainability Rating
  - **Zweiseitige Risiken identifizieren:** Auswirkungen Unternehmensleistungen auf Klimaziele, Klima auf das Unternehmen



## Österreich (3)

- **Ausarbeitung einer Green Finance Agenda**
  - Workshops, Stakeholder-Meeting, Marktkonsultation
  - Green Bond Initiative – Kriterien für die Emission von green bonds
  - Analyse des europ. Rechtsrahmen – Flexibilität in Bezug auf grüne Finanzprodukte
  - Green Finance Instrumente – welche Produkte gibt es am Markt?

## Österreich (4)

- **Programmziel:** Politische Unterstützung
- **Mögliche Maßnahmenfelder:**
  - Legislative Maßnahmen
  - Refinanzierung (z.B. green bonds, grüner Pfandbrief und dgl.)
  - Förderungsmöglichkeiten in den Bereichen: Projektentwicklung, Ecological Literacy, Green Finance Pakt, PACTA
  - Steuerliche Maßnahmen
  - Aufsicht (Risikomanagement, Green Supporting Factor)

## Österreich (5)

### Weitere Themenfelder:

- Finalisierung „Nationaler Klima- und Energiepakt“ (NEKP)
- Informationskette Unternehmen – Finanzinstitut – Investor muss funktionieren
- Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges - Umsetzung wichtig!!
- Nicht nur Klimarisiken im Fokus haben – Relevanz auch der politischen Risiken der Energieversorgung (Stichwort: internationale Krisenherde)